

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1.** Die SKIDATA Einkaufsbedingungen regeln alle zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen, ausgenommen, es wurde von den Parteien schriftlich anderes bestimmt. Kreuzende "Allgemeine Verkaufsbedingungen" des Auftragnehmers gelten ausdrücklich als nicht vereinbart. Die SKIDATA Einkaufsbedingungen werden integrierender Vertragsbestandteil und ausdrücklich vom Auftragnehmer anerkannt.
- 1.2.** Aufträge und Bestellungen durch SKIDATA bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Alle Aufträge sind unverzüglich vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Abweichende Auftragsbestätigungen sind als neue Offerte zu betrachten und unterliegen der schriftlichen Annahme durch SKIDATA. Trifft die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Empfang des Auftrags bei SKIDATA ein, behält sich SKIDATA das Recht vor, vom Auftrag zurückzutreten.
- 1.3.** Sämtliche Mehrkosten die durch Nichtbeachtung der im Auftrag enthaltenen Vorschriften entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 1.4.** Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten später erteilte Aufträge als zu den letztgültigen schriftlichen SKIDATA Allgemeine Einkaufsbedingungen erteilt.

2. Lieferung und Lieferzeit

- 2.1.** Erteilte Aufträge dürfen ohne schriftliche Zustimmung von SKIDATA weder teilweise noch ganz an andere Unternehmen zur Ausführung abgetreten werden. Der in der Bestellung und Auftragsbestätigung vorgeschriebene Liefertermin ist der Tag, an dem die Ware an der vorgeschriebenen Lieferadresse einzutreffen hat. Bei Erkennen eines möglichen Lieferverzugs (auch Teilverzug) hat der Auftragnehmer dies SKIDATA unverzüglich anzuzeigen. Bei Verzug (auch Teilverzug) ist SKIDATA berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder weiterhin die Erfüllung zu begehrn.
- 2.2.** SKIDATA ist berechtigt, für jede begonnene Woche einer Terminüberschreitung ein Pönale in Höhe von 2% des Auftrags-Nettowertes je Systemgeschäft oder Komponentenauftrag sowie ein Pönale in Höhe von 20% je verspätetem Instandsetzungsauftrag bei der Zahlungsanweisung in Abzug zu bringen oder zu verlangen, ohne dadurch andere Ansprüche zu präjudizieren. Das Verschulden des Auftragnehmers oder das Vorliegen eines Schadens ist dabei unbeachtlich. Erhöht sich bei Instandsetzungsaufträgen der Umfang der Instandsetzung gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so ist, zur Vermeidung einer Vertragsstrafe, mit SKIDATA einvernehmlich ein neuer Liefertermin schriftlich zu vereinbaren.
- 2.3.** Bei vorfristigen Lieferungen gilt das ursprünglich vereinbarte Zahlungsziel. Bei Bestellungen betreffend Sonderanfertigungen sind die bestellten Waren quantitativ vollständig zu liefern.
- 2.4.** Bei Nichtbekanntgabe des Ursprungslandes oder Verschweigens eines Drittland-Geschäftes gehen die anfallenden Kosten für Zollgebühren und Zollformalitäten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Sendungen aus dem Zollausland sind sämtliche zur Verzollung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Abgang der Sendungen an den angegebenen Zollspediteur zu senden oder den Versandpapieren beizulegen.

3. Versand

- 3.1.** Alle Lieferungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, frei auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an den (die) von SKIDATA genannten Liefer-Ort(e). Der Versandumfang umfasst auch die adäquate Erstellung der Verpackung und die Versandbereitstellung der Waren und Dokumente. Auf allen Versanddokumenten ist die vollständige Lieferadresse anzuführen.
- 3.2.** Nachnahmesendungen werden von SKIDATA nicht angenommen.

4. Preise

Die vereinbarten Preise sind Fixpreise in € (EURO) - gemäß bestätigter Offerte - und verstehen sich einschließlich der für den Transport vorgesehenen Verpackung.

5. Rechnungen

Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung mit vollständiger Angabe der Bestell-/ oder Auftragsnummer(n) an die in der Bestellung angegebene Adresse zu senden.

6. Zahlung

- 6.1.** Die Bezahlung unbeanstandeter Waren erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto, innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2% oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto.
- 6.2.** Zahlungen, ebenso wie Bestätigungen auf Liefergegenscheinen, bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen. SKIDATA hat das Recht jede Kompensation mit anderen Geschäften aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer durchzuführen. Bis zur Erledigung von Mängelrügen kann die Zahlung zurückgehalten werden, wobei der Skontoanspruch bestehen bleibt.
- 6.3.** Bei Zahlungsverzug bezahlt SKIDATA Verzugszinsen in Höhe von 5% (fünf Prozent) p. a.

7. Gewährleistung

7.1. Die Lieferung der Vertragswaren und Werkstoffe sowie die Durchführung allfälliger Dienstleistungen haben in höchster Qualität und nach dem letzten Stand der Technik zu erfolgen. Die Erzeugnisse müssen neu sein, sofern nicht Reparaturen betroffen sind. Vertragswaren werden von SKIDATA vorbehaltlich ihrer Ordnungsmäßigkeit übernommen.

7.2. SKIDATA behält sich vor, Waren erst in angemessener Frist anlässlich der Weiterverarbeitung oder bei Erkennung eines Mangels zu rügen, ohne dadurch die Rügeobliegenheiten zu verletzen. Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie für die ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorauszusetzenden Eigenschaften der Vertragsprodukte übernimmt der Auftragnehmer die volle Gewähr der Sach- und Rechtmängelfreiheit für die Dauer von 26 Monaten ab Inbetriebnahme. Bei jedem innerhalb der Gewährleistungfrist auftretendem Mangel der von SKIDATA gerügt wird, hat SKIDATA das Recht wahlweise kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Instandsetzung vor Ort oder angemessene Preisminderung zu verlangen. Bei von Natur aus nicht erkennbaren Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit der tatsächlichen Kenntnis des Mangels. Bei Säumigkeit der Mangelbehebung durch den Auftragnehmer hat SKIDATA das Recht, auf Kosten des Auftragnehmers, die Mangelbehebung selbst durchzuführen oder von Dritten ausführen zu lassen. Entspricht die Vertragsware nicht den vereinbarten Vertrags-Spezifikationen, ersetzt der Auftragnehmer alle daraus entstehenden Kosten und Schäden.

8. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer hat ausreichende Vorsorge für die Qualitätssicherung des jeweiligen Geschäftsfalles und dessen Spezifikationen zu treffen. Eine vereinbarte Qualitäts-Dokumentation gilt als wesentlicher Bestandteil der Lieferung. Während aller Produktionsphasen, Montagen und Lieferungen hat der Auftragnehmer eine genaue Zuordnung der Auftragswaren zu den zugehörigen Zeichnungen, Dokumenten und anderen Spezifikationen zu führen. Wenn besondere Identifikationsmerkmale gefordert werden, hat der Auftragnehmer SKIDATA Vorschläge zur Genehmigung vorzulegen. Der Auftragnehmer informiert SKIDATA bei wesentlichen Änderungen oder Umstellungen von Produktionsverfahren betreffend SKIDATA Fertigungen.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen an SKIDATA erfolgen frei von Eigentumsvorbehalten. Eigentumsvorbehalte jedweder Art werden von SKIDATA nicht anerkannt.

10. Materialbeistellung

Von SKIDATA beigestelltes Material bleibt Eigentum der SKIDATA und ist als solches zu bezeichnen, getrennt zu lagern und ausschließlich nur für die Herstellung von SKIDATA Aufträgen zu verwenden. Dies gilt auch für Werkzeuge. Bei Be- und Verarbeitung des SKIDATA Materials gelten die umgearbeiteten und neuen Sachen als an SKIDATA übereignet. Sollte der Auftragnehmer bezüglich des beigestellten Materials Bedenken haben, wird er SKIDATA schriftlich warnen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

Der Auftragnehmer hat SKIDATA betreffend seiner Warenlieferungen und allenfalls entstehender Streitigkeiten aus gewerblichem Rechtsschutz und Urheberrechten, unabhängig vom Verschulden, schad- und klaglos zu halten und alles zu ersetzen, was SKIDATA aus dem eingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sache entgeht.

12. Geheimhaltung

12.1. SKIDATA ist Inhaberin von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten und/oder Know-how bezüglich allfälliger Vertragsgegenstände. Alle Informationen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand oder Entwicklungsarbeiten erhält, sind vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Fertigungsunterlagen, Spezifikationen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees, Fotos und sonstige Behelfe bleiben das materielle und geistige Eigentum von SKIDATA. Alle vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich nur zur Ausführung des vereinbarten Auftrages verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden.

12.2. Der Auftragnehmer darf SKIDATA als Auftraggeber Dritten gegenüber nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch SKIDATA nennen.

13. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für fahrlässig und/oder vorsätzlich verursachte Schäden aus Vertragsverletzungen gemäß den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden aus fehlerhaften Produkten i.S. des Produkthaftungsgesetzes haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt.

14. Ersatzteile, Instandsetzung (After Sales)

14.1. Ersatzteile. Der Auftragnehmer garantiert, zur reibungslosen Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft seiner gelieferten Produkte, innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren nach Übernahme der Produkte durch SKIDATA, sämtliche Ersatzteile für diese Produkte innerhalb angemessener Zeit zu beschaffen und an SKIDATA zu marktkonformen Preisen zu liefern. Sollten einzelne Bauteile im Zuge der Weiterentwicklung verändert oder abgeändert werden, so ist sicherzustellen, dass diese in den ursprünglich gelieferten Geräten funktionsgerecht verwendet werden können. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gängige Ersatzteile in ausreichendem Umfang kurzfristig lieferfähig zu halten, gegebenenfalls einzeln zu verpacken und nach den Vorgaben von SKIDATA zu beschriften.

14.2. Instandsetzungsarbeiten. Ist für den Auftragnehmer abschätzbar, dass die anfallenden Instandsetzungskosten zumindest 30% des Geräteneupreises betragen werden, so hat er für SKIDATA zwingend schriftliche Kostenvoranschläge zu erstellen. Der Auftragnehmer erstellt Kostenvoranschläge unentgeltlich. Kostenvoranschläge sind in Einzelposten nach Arbeit, Material, Fremdleistungen, etc. aufzuschlüsseln. Ist dem Instandsetzungsauftrag der erteilte schriftliche Kostenvoranschlag zu Grunde gelegt und angenommen, gilt der darin genannte Instandsetzungspreis als Fixpreis. Kann der Auftragnehmer – entgegen der Fehlerbeschreibung – keinen Produkt / Gerätefehler feststellen, so hat SKIDATA maximal bis zu EURO 30,- für allfällige Überprüfungskosten zu bezahlen. Werden Produkte, Geräte oder Altteile wegen mangelnder Rentabilität nicht durch den Auftraggeber instandgesetzt, so gehen diese, sofern nichts anderes vereinbart wird, in das Eigentum des Auftragnehmers über. Dauert die Instandsetzung länger als 14 (vierzehn) Tage, so hat der Auftragnehmer das defekte Gerät gegen ein funktionsfähiges Gerät auf eigene Kosten auszutauschen.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand

15.1. Es gilt Österreichisches Binnenrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UNCITRAL-Kaufrecht - United Nations Convention on Contract for the International Sale of Goods) und der Verweisungsnormen. Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den getroffenen Vereinbarungen entstehen, ist das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg (Österreich) ausschließlich zuständig.

15.2. SKIDATA ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem sachlich und örtlich zuständigen Gericht anzubringen, bei dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder sonstigen Vermögensgerichtsstand hat.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbestimmungen sowie sonstiger Bestimmungen eines Vertrages, der diesen Bestimmungen unterliegt, unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Unwirksame oder unzulässige Bestimmungen sind von den Vertragsteilen durch eine der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung gemessen am wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende und branchenübliche Bestimmung zu ersetzen.